

# **Reglement für die Wahl der Delegierten der Stände in die Organe der Universität Zürich (Wahlreglement)**

vom ....

(Entwurf vom 8. Mai 2018 für die Vernehmlassung bei den Standesorganisationen)

Die Erweiterte Universitätsleitung,

gestützt auf § 32 Abs. 4 Ziff. 6 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998<sup>1</sup> sowie § 26 Abs. 5, § 47 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3, § 49 Abs. 2 und § 59 Abs. 2 Ziff. 3 der Universitätsordnung vom 4. Dezember 1998<sup>2</sup>,

beschliesst:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt das Verfahren für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der folgenden Stände in die Organe der Gesamtuniversität sowie der Fakultäten und der weiteren Organisationseinheiten:

1. wissenschaftlicher Nachwuchs,
2. fortgeschrittene Forschende und Lehrende,
3. administratives und technisches Personal.

<sup>2</sup> Für die Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich gilt das Reglement nur mit Bezug auf die Wahlen in Organe der Universität Zürich.

<sup>3</sup> Die Wahl der Delegierten des Standes der Studierenden in die gesamtuniversitären Organe richtet sich nach § 23 Abs. 4 der Universitätsordnung.

### **§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit**

<sup>1</sup> Wahlberechtigt und wählbar in gesamtuniversitäre Gremien sind alle Angehörigen des betreffenden Standes gemäss § 26 Abs. 2 der Universitätsordnung, unabhängig von der Mitgliedschaft in der Standesorganisation.

<sup>2</sup> Wahlberechtigt und wählbar in die Gremien der Fakultäten und der weiteren Organisationseinheiten sind alle Angehörigen des betreffenden Standes der betreffenden Fakultät bzw. der betreffenden Organisationseinheit, unabhängig von der Mitgliedschaft in der Standesorganisation.

<sup>3</sup> Mit der Beendigung der Zugehörigkeit zum betreffenden Stand erlöschen das Wahlrecht und die Wählbarkeit.

<sup>4</sup> Mit der Beendigung der Zugehörigkeit zum betreffenden Stand scheiden die Delegierten aus dem Amt.

---

<sup>1</sup> LS 415.11; Fassung gemäss Antrag des Regierungsrates vom ..... 2018.

<sup>2</sup> LS 415.111; vorgeschlagene, aber noch nicht verabschiedete Fassung.

### **§ 3 Anzahl Delegierte**

<sup>1</sup> Die Anzahl Delegierter in den einzelnen Gremien richtet sich nach der massgebenden Regelung für die entsprechenden Gremien.

<sup>2</sup> Ist die Anzahl Delegierter in der massgebenden Regelung in Prozent angegeben, so wird die Zahl mit Stichtag 1. August des Jahres vor den Wahlen durch die Universitätsleitung festgesetzt. Sie gilt für die ganze Amtsdauer, unabhängig von allfälligen Veränderungen.

## **II. Wahlverfahren**

### **§ 4 Leitung der Wahlen**

Die Organisation und Durchführung der Wahlen obliegt den Standesorganisationen unter der Aufsicht des Generalsekretariats der Universität nach Massgabe der entsprechenden Leistungsvereinbarungen.

### **§ 5 Wahltermin**

<sup>1</sup> Die ordentlichen Wahlen der Delegierten der Stände finden alle vier Jahre im Monat März statt.

<sup>2</sup> Ersatzwahlen gemäss § 17 Abs. 2 finden bei Bedarf höchstens einmal pro Jahr statt. Die nachfolgenden Regelungen finden sinngemäss auch auf Ersatzwahlen Anwendung.

### **§ 6 Wahlausschreibung**

<sup>1</sup> Die Ausschreibung der Wahl erfolgt spätestens vier Monate vor dem Wahltermin auf den Websites der Stände und durch E-Mail an die Wahlberechtigten.

<sup>2</sup> Die zuständigen Stellen stellen die E-Mail-Adressen der Wahlberechtigten zur Verfügung.

### **§ 7 Wahlvorschläge**

<sup>1</sup> Die Nomination der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt durch schriftlichen Vorschlag an die zuständige Standesorganisation bis spätestens Ende Januar des Wahljahres.

<sup>2</sup> Der Wahlvorschlag muss unterzeichnet sein von:

- mindestens 15 Wahlberechtigten für Ämter auf der Ebene der Universität,
- mindestens 10 Wahlberechtigten für Ämter auf der Ebene der Fakultät,
- mindestens 5 Wahlberechtigten für Ämter auf der Ebene der unteren Organisationseinheiten.

<sup>3</sup> Ein Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Adresse der Kandidatin oder des Kandidaten,
2. Standeszugehörigkeit,
3. angestrebtes Amt.

<sup>4</sup> Dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung beizulegen, dass man im Fall des Wahlerfolgs die Wahl annehmen wird.

<sup>5</sup> Eine gleichzeitige Kandidatur für mehrere Gremien ist zulässig.

<sup>6</sup> Die Landesorganisation prüft die Wählbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten.

## **§ 8 Bekanntgabe der Kandidaturen**

Die Kandidaturen werden innert zehn Tagen nach Ablauf der Frist für die Wahlvorschläge bekanntgegeben.

## **§ 9 Schriftliche und stille Wahl**

<sup>1</sup> Das Wahlverfahren ist schriftlich, falls nicht eine stille Wahl zustande kommt.

<sup>2</sup> Werden für ein Amt nur so viele Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, wie Sitze zu vergeben sind, so findet keine Wahl statt. Die Liste der in stiller Wahl Gewählten wird veröffentlicht.

## **§ 10 Zustellung der Wahlunterlagen**

<sup>1</sup> Die Landesorganisation stellt den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen mit den notwendigen Informationen spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zu. Die Zustellung kann elektronisch erfolgen.

<sup>2</sup> Für jedes zu besetzende Amt ist ein Wahlzettel zur Verfügung zu stellen. Dieser enthält so viele Zeilen, wie Sitze zu besetzen sind.

## **§ 11 Ausübung des Wahlrechts**

<sup>1</sup> Die Wahlzettel müssen gemeinsam mit dem unterzeichneten Wahlausweis per Post an die Landesorganisation zurückgesandt werden. Ohne Wahlausweis ist die Stimme ungültig.

<sup>2</sup> Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen die ausgefüllten Wahlzettel in einem verschlossenen Umschlag verpackt werden. Dieser ist vor der Öffnung vom Wahlausweis zu trennen.

<sup>3</sup> Die Universitätsleitung kann beschliessen, dass eine Wahl elektronisch durchgeführt wird.

## **§ 12 Wahlergebnis**

<sup>1</sup> Die Ermittlung der Wahlergebnisse erfolgt durch die Standesorganisation im Beisein von mindestens einer Person aus dem Rechtsdienst der Universität.

<sup>2</sup> Gewählt sind jene Kandidatinnen und Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Dieses wird von der Standesorganisation unter Aufsicht des Rechtsdienstes gezogen.

## **§ 13 Wahlprotokoll**

<sup>1</sup> Nach Abschluss der Auszählung fasst die Standesorganisation ein Protokoll über die Wahlergebnisse auf.

<sup>2</sup> Dieses wird im Internet veröffentlicht und den Kandidatinnen und Kandidaten sowie dem Generalsekretariat der Universität elektronisch zugestellt.

## **§ 14 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Gegen die Ergebnisse der Wahlen kann innert fünf Tagen Stimmrechtsrekurs bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen geführt werden.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz<sup>3</sup>.

## **III. Ausübung des Mandats**

### **§ 15 Amtsdauer**

<sup>1</sup> Die Amtsdauer der Delegierten beträgt vier Jahre.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt am 1. August des Wahljahres.

<sup>3</sup> Wiederwahl ist möglich, soweit dies die massgebende Regelung nicht ausschliesst.

### **§ 16 Stellvertretung**

<sup>1</sup> Die nichtgewählten Kandidatinnen und Kandidaten übernehmen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen die Funktion von stellvertretenden Delegierten.

<sup>2</sup> Ist eine Delegierte oder ein Delegierter an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so organisiert sie oder er die Stellvertretung.

---

<sup>3</sup> LS 175.2.

## **§ 17 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt**

<sup>1</sup> Scheidet eine Delegierte oder ein Delegierter vorzeitig aus dem Amt aus, so rückt die nachfolgende Kandidatin oder der nachfolgende Kandidat nach Massgabe der erreichten Wählerstimmen nach.

<sup>2</sup> Sind keine nachfolgenden Delegierten mehr vorhanden, so ist eine Ersatzwahl durchzuführen.

<sup>3</sup> Tritt die Vakanz weniger als ein Jahr vor Ablauf der Amtsdauer ein, so erfolgt keine Ersatzwahl. Nach rechtskräftig erfolgter Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers tritt diese oder dieser das Amt an.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt am .... in Kraft.

<sup>2</sup> Auf das Datum des Inkrafttretens werden die bisherigen Wahlreglemente der einzelnen Stände aufgehoben.